

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 16 vom 23. Januar 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks **Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 17. Dezember 2008

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Das EP fordert, dass die Mitgliedstaaten sich verbindlich und vorbehaltlos zur Emissionsreduzierung bis 2020 um 30 % und bis 2050 um 60-80 % gegenüber 1990 verpflichten sollen.
- Das EP will auch die Wirtschaftszweige Seeschifffahrt und Luftfahrt zur Emissionsreduzierung verpflichten. Zur Einbeziehung der Seeschifffahrt fordert das EP die EU-Kommission sogar zu einem Vorschlag auf.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

[Alle Artikelangaben beziehen sich auf die zu ändernde Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG.]

– **Menge der Emissionszertifikate**

Das EP schließt sich der Kommission bezüglich der Festlegung der Zertifikatmenge und der linearen Reduzierung der handelbaren Emissionen und Zertifikate bis 2020 grundsätzlich an (neuer Art. 9).

– **Zertifikatepflichtige Anlagen und Wirtschaftssektoren**

Das EP lässt Ausnahmen vom Handelssystem zu für „kleine Anlagen“ (KOM: Kleinf Feuerungsanlagen). Das EP will die Emissionsgrenze, bis zu der Mitgliedstaaten Anlagen aus dem Gemeinschaftssystem ausschließen können, auf 25.000 t (KOM: 10.000 t) CO₂-Äquivalent erhöhen. Für Verbrennungstätigkeiten setzt das EP den Schwellenwert auf eine Feuerungswärmeleistung von 35 MW fest (KOM: –). (neuer Art. 27)

– **Zuteilung kostenloser Zertifikate**

– Die Kommission soll bis Ende 2009 (KOM: Mitte 2010) festlegen, in welchen Wirtschaftssektoren Anlagenbetreibern wegen des hohen Risikos der Verlagerung von Industrieanlagen in Drittstaaten kostenlose Zertifikate bekommen. Das EP führt Kriterien ein, die vermuten lassen, dass in einem Sektor ein „erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen“ besteht. Das EP erlaubt den EU-Staaten, Risikosektoren finanziell zu unterstützen, um Verlagerungen zu vermeiden. (neuer Art. 10a Abs. 6, 13, 15, 16).

– Das EP will, dass der Anteil der Zertifikate, die Anlagenbetreibern in anderen Sektoren und Luftverkehrsunternehmen kostenlos zugeteilt werden, von 80% im Jahr 2013 auf Null im Jahr 2027 (KOM: 2020) sinken muss; bis 2020 verlangt das EP nur die Reduzierung auf 30% (neuer Art. 10a Abs. 11).

– Die Kommission soll bis Mitte 2010 (KOM: 2011) Vorschläge zur Anpassung zur angemessenen Ausstattung energieintensiver Sektoren mit kostenlosen Zertifikaten machen (neuer Art. 10b).

– Das EP will für jeden Sektor Ex-ante-Benchmarks, um zu effizienter Emissionsreduzierung anzuregen. Ausgangspunkt ist die Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen (neuer Art. 10a Abs. 1, 2).

– Das EP fordert kostenfreie Zertifikate für aus Abgasen erzeugten Strom ab 2013 (neuer Art. 10a Abs. 1).

– Das EP will übergangsweise kostenfreie Zertifikate zur Modernisierung der Stromerzeugung zuteilen an Anlagen, die Ende 2008 in Betrieb waren oder deren Investitionsprozess für die Stromerzeugung konkret begonnen hatte und die bestimmte Bedingungen erfüllen. Die übergangsweise kostenfrei zugeteilten Zertifikate dürfen 2013 höchstens 70 % der jährlichen Durchschnittsmenge der geprüften Emissionen dieser Stromerzeuger ausmachen. Bis 2020 sinkt ihr Anteil schrittweise auf Null. (neuer Art. 10c)

– **Versteigerung von Zertifikaten**

– Das EP will, dass die EU-Kommission bis Ende 2010 die geschätzte Menge der ab 2013 zu versteigernden Zertifikate bestimmt (neuer Art. 10 Abs. 1). Das EP will mit der Versteigerung von Zertifikaten für die Zeit ab 2013 spätestens 2011 aufgrund „klarer, objektiver und früh genug festgelegter Prinzipien“ beginnen.

– Das EP will, dass die Mitgliedstaaten der EU-Kommission bei jeder einzelnen Versteigerung Bericht erstatten, ob diese ordnungsgemäß, offen und diskriminierungsfrei durchgeführt wurde, und dass die EU-Kommission das Funktionieren des europäischen CO₂-Marktes überwacht (neuer Art. 10 Abs. 4 und 5).

– Das EP will, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, mindestens 50 % (KOM: 20 %) der Erlöse aus der Versteigerung von Zertifikaten in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren (neuer Art. 10 Abs. 3).

– **Verteilung der zu versteigernden Zertifikate auf die Mitgliedstaaten**

– Das EP will, dass 88 % (KOM: 90 %) der zu versteigernden Zertifikate auf alle Mitgliedstaaten entsprechend ihren Anteilen an den EU-Gesamtemissionen verteilt werden (neuer Art. 10 Abs. 2 lit. a).

– Die weiteren 2 % (KOM: 0 %) der Zertifikate will das EP unter denjenigen Mitgliedstaaten aufteilen, deren Treibhausgasemissionen im Jahr 2005 mindestens 20 % niedriger waren als die Vorgaben aus dem Kyoto-Protokoll (neuer Art. 10 Abs. 2 lit. b i.V.m. neuem Anhang IIb).

– **Gutschriften für Klimaschutzprojekte**

Das EP will den Mitgliedstaaten das Recht einräumen, die Vergabe von Gutschriften für bestimmte Projekte zur Emissionsreduzierung in ihrem Hoheitsgebiet abzulehnen (neuer Art. 24a Abs. 3).

► **Politischer Kontext**

Der Lesung voraus ging die politische Einigung der Staatschefs im Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 2008. Ergebnis des „Trilog“ – also informeller Gespräche zwischen EP, Ministerrat und Kommission – ist der Konsens, den die Position des EP wiedergibt. Da die Aussage des Europäischen Rats politisch bedeutsam, aber rechtlich nicht bindend ist, muss der (Minister-)Rat das Vorhaben noch annehmen.